

Unfallopfer

Ein Kameramann stolpert im Dunkeln über seine Katze, prallt gegen einen Schrank, stürzt und ist seitdem querschnittsgelähmt. Ein Boulevardblatt berichtet über die Tragödie, nennt Namen, Alter, Beruf und Wohnort: Und erwähnt, dass der Mann einst der Lebensgefährte einer namentlich genannten bekannten Schauspielerin war. Die jetzige Freundin des Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat: Sie sieht die Persönlichkeitsrechte ihres Partners verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung widerspricht und verweist auf den Charakter der Kolumne, die sich mit Personen aus dem Bereich der Medien beschäftigt. Der Verunglückte habe einen großen Namen in der Film-Szene und während seiner Freundschaft mit der erwähnten Schauspielerin mehrfach für Home-Stories posiert. (1994)

Der Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und gibt der Zeitung den Hinweis, dass sie das Persönlichkeitsrecht des Verletzten missachtet hat. Der Kameramann ist keine Person der Zeitgeschichte. Weder seine berufliche Tätigkeit noch seine frühere Beziehung zu einer bekannten Schauspielerin rechtfertigen eine solche Einstufung. Richtlinie 8.3 (=> heute Richtlinie 8.4) besagt, dass körperliche und psychische Erkrankungen und Schäden in die Geheimsphäre fallen. Mit Rücksicht auf den Betroffenen und seine Angehörigen hätte die Namensnennung unterbleiben müssen. (B 60/94)

Aktenzeichen:B 60/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis